

Rechtsprechung

Familienrecht

§ 22 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Wird die Rente eines Unterhaltspflichtigen erhöht, dann soll ihm diese Erhöhung in erster Linie selbst zugute kommen. Jedoch ist stets zu prüfen, inwieweit im jeweiligen konkreten Fall eine Rentenerhöhung Auswirkungen auf die Höhe des festgesetzten Unterhalts haben kann.

2. Beim Bezug von Lehrlingsentgelt ist zu berücksichtigen, daß sich der Lebensbedarf des Jugendlichen durch die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit wesentlich weiter erhöht hat und sich in zunehmendem Maße dem eines Erwachsenen nähert. Deshalb hat das Lehrlingsentgelt bei gegebener Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen grundsätzlich keinen Einfluß auf die von ihm zu leistenden Unterhaltsbeiträge.

OG, Urteil vom 19. Juli 1977 - 1 OFK 23/77.

Der Kläger, der eine Altersrente bezieht und noch berufstätig war, ist zur Zahlung von Unterhalt an seinen Sohn in Höhe von 100 M ab Vollendung des 12. Lebensjahres verpflichtet worden.

Auf die Abänderungsklage des Klägers hat das Kreisgericht den neben dem Kinderzuschlag von 45 M zu leistenden Unterhalt auf 10 M monatlich herabgesetzt mit der Begründung, daß der Kläger nach der Aufgabe seiner Berufstätigkeit nur noch Altersrente erhalte und es deshalb gerechtfertigt sei, daß er den Differenzbetrag zwischen dem Kindergeldzuschlag und dem nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 für seine Rente in Betracht kommenden Unterhalt von 55 M monatlich zahle.

Das Bezirksgericht hat die Berufung der Verklagten mit der Begründung abgewiesen, daß auch nach der ab Dezember 1976 erfolgten Erhöhung der Rente kein anderer Beitrag zu leisten sei, weil die Rentenerhöhung in erster Linie den Rentnern selbst zugute kommen solle. Da der Sohn seit September 1976 ein monatliches Lehrlingsentgelt von 81 M erhalte, sei ein über 10 M hinausgehender Unterhaltsbeitrag nicht gerechtfertigt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es folgen zunächst generelle Ausführungen zur Frage der Gewährung des Unterhalts an Kinder von Renteneinküpfängern [vgl. dazu OG, Urteil vom 27. Juli 1972 — 1 ZzF 11/72 — NJ 1972 S. 719 mit den darin enthaltenen Verweisungen auf frühere Rechtsprechung sowie OG, Urteil vom 17. Mai 1977 — 1 OFK 9/77 —*]. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, daß eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags auf weniger als 15 M nicht gerechtfertigt ist.)

Im Verlauf des Berufungsverfahrens hat sich das Renteneinkommen des Klägers auf 366 M monatlich erhöht. Mit dieser gemäß der 2. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — RentenVO — vom 29. Juli 1976 (GBl. I S. 379) erfolgten Rentenerhöhung sind auch für den Kläger weitere soziale Verbesserungen eingetreten, die ihm in erster Linie selbst zugute kommen sollen (vgl. W. Strasberg, „Aufgaben der Familienrechtsprechung nach dem IX. Parteitag der SED“, NJ 1976 S. 699). Das schließt aber die Notwendigkeit der Prüfung ein, inwieweit im jeweiligen konkreten Fall eine Rentenerhöhung Auswirkungen auf die Höhe des festgesetzten Unterhalts haben kann. Dem Bezirksgericht kann nicht gefolgt werden, wenn es dem 15jährigen Sohn überhaupt keinen Anteil an dieser Einkommensverbesserung zugestehen will. Ein um 10 M höherer Beitrag ist vielmehr als gerechtfertigt anzusehen. Dem Verklagten verbleiben danach von der Erhöhung 57 M für sich.

Eine solche Beteiligung an der Rentenerhöhung ist entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts auch unter Beachtung der im September 1976 erfolgten Aufnahme eines Lehrverhältnisses nicht überhöht. Der Sohn bezieht zwar nunmehr Lehrlingsentgelt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß er sich auf die Ausübung einer eigenverantwortlichen beruflichen Tätigkeit vorbereitet, um eine gesicherte wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen. Dadurch hat sich sein Lebensbedarf wesentlich weiter erhöht. Der Lebensbedarf eines im Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen nähert sich in zunehmendem Maße dem eines Erwachsenen.

Die Richtsätze der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts können bei dieser Sachlage nicht als alleinige Grundlage für die durch die Aufnahme einer Lehrlings-tätigkeit erhöhten Bedürfnisse angesehen werden. Im allgemeinen hat daher das Lehrlingsentgelt bei gegebener Leistungsfähigkeit keinen Einfluß auf die vom Verpflichteten zu leistenden Unterhaltsbeiträge.

Der Kläger ist mit Rücksicht auf die Höhe seiner Rente und den Bezug des Rentenkindergeldes ohnehin nur zur Leistung eines Beitrags für den Sohn verpflichtet, der unter den Richtsätzen bleibt. Angesichts der gewachsenen Bedürfnisse des Sohnes ist eine weitere Reduzierung daher nicht angängig. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags von 25 M bis zur Beendigung der Lehrzeit ist danach angemessen.

* Das Urteil ist in NJ 1977 S. 612 veröffentlicht. - D. Red.

§ 39 FGB; §§ 46, 45 Abs. 3 ZPO.

1. Nur die in einer Ehesache für den Fall der Auflösung der Ehe abgeschlossene Einigung bedarf der Bestätigung im Urteil. In allen anderen Zivil- und Familienrechtsstreitigkeiten ist mit der Aufnahme der in ihrem Wortlaut von den Prozeßparteien genehmigten Einigung in das Verhandlungsprotokoll ihr Abschluß bestätigt.

2. Eine gerichtliche Entscheidung darf in einem Rechtsstreit erst dann ergehen, wenn das Gericht die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen im Zusammenwirken mit den Prozeßparteien geklärt und festgestellt hat. Hierzu gehört auch die Gewißheit darüber, ob eine gerichtliche Teileinigung verbindlich geworden ist, wenn diese und die noch zu treffende Entscheidung den gleichen Anspruch betreffen.

OG, Urteil vom 2. August 1977 - 1 OFK 27/77.

Die Klägerin hat nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe der Prozeßparteien ein Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens eingeleitet. In der mündlichen Verhandlung haben sich die Prozeßparteien teilweise geeinigt. Das Kreisgericht hat im Urteil die Teileinigung bestätigt und über die Verteilung der strittigen Gegenstände entschieden.

Die Klägerin hat die Einigung widerrufen und gegen das Urteil Berufung eingelegt. Diese wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet kostenpflichtig abgewiesen.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß lediglich Einigungen, die in einer Ehesache für den Fall der Auflösung der Ehe abgeschlossen werden, einer ausdrücklichen Bestätigung im Urteil bedürfen (§ 46 Abs. 4 ZPO). In allen anderen Zivil- und Familienrechtsstreitigkeiten sind die Vorschriften des § 46 Abs. 1 bis 3 ZPO maßgeblich. Hiernach